



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e. V.

Berlin, 3. April 2017

Pressemitteilung

Verlängerung der Steuerermäßigung für Autogas/LPG: eine gute Entscheidung des Bundesrats

UNITI erzielt Teilerfolg für Nutzer alternativer Kraftstoffe und den Klimaschutz

UNITI begrüßt die Entscheidung des Bundesrats, die Steuerermäßigung für Autogas/LPG bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern. In seiner Begründung hat sich der Bundesrat ausdrücklich der Argumentation von UNITI bedient und das Vorhaben von Bundesfinanzministerium und Bundeskabinett abgelehnt, die Steuerermäßigung zu streichen. Außerdem hat der Bundesrat entschieden, den Energiesteuerentlastungsanspruch bei Zahlungsausfall gemäß § 60 EnergieStG beizubehalten. Beides ist ein großer Erfolg für UNITI und auf entschiedenes Drängen des Mineralölmittelstandes zurückzuführen.

Ursprünglich hatte das Bundeskabinett im Gesetzentwurf zur Novellierung des Energie- und Stromsteuerrechts vorgesehen, die Energiesteuerermäßigung für Autogas (LPG) Ende 2018 auslaufen zu lassen. Außerdem sollte der Energiesteuerentlastungsanspruch bei Zahlungsausfall (§ 60 EnergieStG) aufgrund vermeintlicher EU-Beihilferechtsbestimmungen abgeschafft werden.

UNITI hatte darauf hingewiesen, dass die alternativen Kraftstoffe Erdgas und Flüssiggas (Autogas) einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung der Luftschadstoffemissionen leisten. Eine geringere Steuerermäßigung für Erdgas und eine erhebliche Reduzierung der Steuerermäßigung für Flüssiggas hätten die Akzeptanz der Verbraucher für diese alternativen Kraftstoffe gesenkt und zur Ausdünnung der Tankstelleninfrastruktur besonders bei Flüssiggas geführt. Die Beibehaltung von § 60 ist vor allem für mittelständische Tankstellenbetreiber von Bedeutung. Sie reduziert nicht nur den wirtschaftlichen Schaden bei einer Insolvenz von Kunden, sondern auch den Aufwand für Versicherungen; denn in der Regel müssen sich mittelständische Tankstellenbetreiber zu Gunsten ihrer Vorlieferanten gegen einen Zahlungsausfall versichern. Die Versicherungssumme kann auf den Warenwert (ohne Energiesteuer) begrenzt werden. Diese Möglichkeit würde durch die komplette Streichung der Vorschrift entfallen; die Versicherungsprämien würden sich mehr als verdoppeln und den Tankstellenmittelstand finanziell erheblich belasten.

Trotz diesem Teilerfolg ist jedoch zu beachten, dass in den laufenden parlamentarischen Beratungen der Bundestag endgültig eine andere Entscheidung treffen kann, für die es keiner Zustimmung des Bundesrats bedarf. Deshalb wird sich UNITI bei den Parlamentariern weiter für die Steuerermäßigung für Autogas/LPG und die Beibehaltung von § 60 EnergieStG starkmachen.

Über UNITI:

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. repräsentiert rund 90 Prozent des Mineralölmittelstandes in Deutschland und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, im Wärmemarkt und bei Schmierstoffen. Täglich kommen über 4,5 Millionen Kunden an die rund 6000 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Fast 75 Prozent der freien Tankstellen und über 40 Prozent der Straßentankstellen sind bei UNITI organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Rund 80 Prozent des Gesamtmarktes beim leichten Heizöl und bei den festen Brennstoffen bedienen die Verbandsmitglieder. Mittlerweile gehören auch regenerative Energieträger sowie Gas und Strom zu ihrem Sortiment. Ebenso zum Verband zählen die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland. Ihr Marktanteil liegt bei etwa 50 Prozent. Die rund 1.300 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 35 Milliarden Euro und beschäftigen rund 80.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Pressekontakt:

Dr. Robert Borsch

Referent für Kommunikation

Tel.: (030) 755 414-416

Fax: (030) 755 414-363

E-Mail: borsch@uniti.de

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.